

Ergänzungen zum Bericht der Donau Zeitung vom 9.12.2023 Seite 30 „So läuft die Klage gegen das Zwischenlager“ von R. Gengnagel und S. Huber:

Vorausgeschickt muss werden, dass die beiden Seiten des Verfahrens ungleich vertreten sind, denn den beiden Anwälten für Verwaltungsrecht und einem Physiker als Fachgutachter für die Sicherheit atomarer Anlagen auf Seiten der Kläger steht eine Phalanx von etwa 30 hochrangigen Anwälten für Atomrecht und Gutachtern von BGZ, BASE und TÜV gegenüber, die von Amts wegen bessere Informationen zum Verfahren haben.

Zunächst befasst sich das Gericht mit der Auslegung des Antrages der Kläger, der juristischen Einordnung, der Einbeziehung der Änderungsgenehmigungen, der Klagebefugnis der Kläger und der Einhaltung von Fristen im Vorfeld des Verfahrens. Auch stellt das Gericht die Frage nach der Anwendung verschiedener Paragraphen des Atomgesetzes, die sich lange hinziehen.

Das Gericht weist darauf hin, dass bereits im Verfahren vor dem OVG München im Jahre 2006 der Sachverhalt erschöpfend verhandelt worden sei und diesbezüglich keine neuen Argumente zur Wiederaufnahme vorliegen. Es ignoriert dabei die Entscheidung des OVG Schleswig von 2013, wonach neue Ermessensgründe vorliegen, die eine Neubewertung des Falles infolge neuer Klagegründe erfordern.

Erst nach diesem juristischen Vorgeplänkel kommt es zu den von den Klägern vorgetragenen Sachfragen. Sie bemängeln beispielsweise, dass ein gezielter terroristischer Absturz eines Airbus A 380 das Dach des Zwischenlagers durchschlagen könne und ein in Folge entstehender Kerosinbrand Temperaturen erreiche, für die die Castoren nicht ausgelegt seien. Durch Austreten von Radioaktivität, vor allem an den Dichtungen der Castoren, und deren Entweichen in die Umwelt sind massive Schädigungen für das Leben und das Eigentum der Kläger und die weitere Umgebung des Zwischenlagers mit unabsehbaren Folgen zu erwarten.

Diese Befürchtungen der Kläger kontern die Betreiber, dass sie zwar die äußerst unwahrscheinliche Möglichkeit des Absturzes eines A 380 auf das Zwischenlager einkalkuliert haben, der eigentliche Schutz der Anlage aber durch die Castoren gegeben sei, die einem Kerosinbrand standhielten. Die hierzu vom TÜV durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass diese Behauptung der Betreiber

rechtens sei. Allerdings wurde in dem Gutachten zwar die Entstehung des Kerosinbrandes angenommen, die Berechnungen über die Temperaturhöhe und die Dauer des Kerosinbrandes sind wegen der Geheimhaltungsbedürftigkeit geschwärzt. Über Seiten des Gutachtens wurden dem Gericht nur schwarze Seiten vorgelegt, bis schlussendlich als Fazit des Gutachtens festgestellt wurde, dass die Castoren den auftretenden Temperaturen standhalten und somit keine Gefahr für die Umwelt bestehe. Mit welchen Untersuchungsmethoden das Gutachten zu diesem Schluss komme würde deswegen nicht veröffentlicht, da potentielle Terroristen daher Rückschlüsse für ihr Verhalten ziehen würden.

Diese Methode der Verweigerung von Bekanntgabe der Untersuchungsmethoden durch Schwärzung der Unterlagen zieht sich durch das ganze Verfahren durch, so dass viele Argumente der Kläger durch die Auffassung des Gerichtes entkräftet wurden und das Gericht sich auf den Standpunkt zurückzog, dass die hochkarätigen Fachleute die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet haben.

Diese Argumentation galt auch für die Frage des Beschusses der Castoren nach dem Eindringen einer terroristischen Einzelperson oder einer Tätergruppe in das Zwischenlager und einem Beschuss mit einer panzerbrechenden Hohlladungswaffe. Die Gutachter zu diesem Punkt stellten fest, dass bereits im Verfahren von 2006 vor dem OLG in den USA Beschussversuche mit modernsten Waffen durchgeführt wurden, die zum Ergebnis hatten, dass diese die Castoren unbeschädigt überstanden hatten. Selbstverständlich waren diese Schussversuche von 2006 zum Schutz vor Terroristen ebenfalls geschwärzt in das Verfahren eingeführt worden.

Auf die Frage des Sachverständigen der Kläger dass in der Zwischenzeit die Waffentechnik ja fortgeschritten sei und dass auf dem für Terroristen zugänglichen Schwarzmarkt längst Hohlladungsbeschuss-Waffen zur Verfügung stünden, die wesentlich durchschlagskräftiger seien, entgegneten die Gutachter, dass neue Aussagen des Bundesverteidigungsministeriums in die Überlegungen eingeflossen seien, die aber selbstverständlich nicht veröffentlicht werden können. Das Gericht könne also davon ausgehen, dass die Castoren von außen unzerstörbar seien und dass damit für die Umgebung des Zwischenlagers ein höchstmöglicher Schutz gegeben sei.

Die Argumentationsweise, wonach für jede von den Klägern vorgebrachte Sicherheitslücke eine Vorgehensweise vorhanden sei, die durch zum Teil geschwärzte Unterlagen der Gutachten als unbegründet nachgewiesen sei, zieht

sich durch gas gesamte Verfahren, von denen hier nur zwei exemplarisch aufgeführt sind.

Zum Vorliegen von Gefahren durch unzureichende Sicherheitsnachweise der Genehmigung von 2003 stellt der Betreiber klar, dass im Verlauf von 20 Jahren die Überlegungen der Betreiber hinsichtlich der Sicherheit des Zwischenlagers ständig überprüft und den Anforderungen von Wissenschaft und Technik entsprechend ständig auf den neuesten Stand gebracht wurden. Diese neuen Erkenntnisse wurden in 6 Änderungsgenehmigungen konkretisiert. Damit ist die heutige Genehmigungslage eine wesentlich verbesserte als die Ausgangsgenehmigung von 2003. Aus diesen Änderungsgenehmigungen wurden Konsequenzen gezogen und die Sicherheit des Zwischenlagers nachjustiert. So wurden ja u.a. an den Seiten des Lagers massive Betonwände angebracht, die ein Eindringen von Tätern bzw. Beschuss wesentlich erschwert haben.

Das Gericht erkennt diese ständige Nachbesserung durch die Genehmigungsergänzungen und die Nachrüstung ja auch an. Da sich die Klage der 5 Bürger aber auf die Ausgangsgenehmigung aus dem Jahr 2003 bezieht, muss das Gericht sich hierauf beziehen. Die Kläger beziehen sich aber auf die heutigen Verhältnisse im Jahr 2023 und deswegen ist die ursprüngliche Klage, die heute zu entscheiden ist, in dem Sinne zu entscheiden, dass diese unbegründet ist. Dass aber die Kläger auf ein finales Urteil über 20 Jahre warten mussten, haben sie nicht zu vertreten.

Den Klägern bleibt also letztendlich nur der Verdienst, durch ständiges Vorbringen von Sicherheitsbedenken dazu beigetragen zu haben, dass heute das Zwischenlager besser geschützt ist als zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage. Dass diese Überlegung nicht ihre Würdigung im Verfahren gebracht haben, können die Kläger nur bedauern.

Sollte aufgrund dieses Tenors der Verhandlung die Klage abgewiesen werden, wird es demnach die Pflicht der Kläger und des hinter ihnen stehenden Forums sein, so lange kritisch die Frage der Zwischenlagerung zu begleiten und verstärkt auf die Errichtung eines atomaren Endlagers hinzuwirken bis Gundremingen zwischenlagerfrei ist.

9.12.2023 Rudolf Wahl, Kläger